

GASTKOMMENTAR

AIA neu auch für gemeinnützige Stiftungen

Bei der Anpassung der rechtlichen Grundlagen des automatischen Informationsaustauschs (AIA) sollen auf Druck der OECD neu auch gemeinnützige Stiftungen in den AIA eingebunden werden. Das ist verfehlt.

Andrea Opel
22.3.2019, 05:30 Uhr

Die Vernehmlassung zur Anpassung der rechtlichen Grundlagen des automatischen Informationsaustauschs (AIA) ist unlängst angelaufen. Der Bundesrat plant, die bestehenden Ausnahmebestimmungen für gemeinnützige Stiftungen im Bereich des AIA aufzuheben (Streichung von Art. 6 und 11 der Verordnung). Damit können gemeinnützige Stiftungen unter Umständen neu selber meldepflichtig werden. Ebenso dürfen Finanzinstitute von solchen Stiftungen gehaltene Konten nicht mehr als ausgenommene Konten behandeln. Dies gilt im Übrigen auch für Vereine mit nicht wirtschaftlichen Zwecken, die derzeit vom selben Ausnahmeregime profitieren.

Gemeinnützige Stiftungen als meldepflichtige Finanzinstitute

Gemeinnützige Stiftungen qualifizieren sich gemäss dem Common Reporting Standard (CRS) unter zwei Voraussetzungen als meldepflichtige Finanzinstitute: Erstens muss der «income test» erfüllt sein, das heisst, die Bruttoeinkünfte der Stiftung sind vorwiegend der Anlage oder der Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen.

Zweitens bedarf es einer professionellen Verwaltung der Stiftung («managed-by test»). Dies trifft dann zu, wenn die Stiftung bzw. ihr Vermögen von einem Finanzinstitut im Sinne des AIA verwaltet wird. Dass Stiftungen ihr Vermögen extern bewirtschaften lassen, ist die absolute Regel. Meldepflichtige Stiftungen treffen gemäss CRS dieselben Meldepflichten wie Trusts. Dies bedeutet wohl, dass von der Meldepflicht nicht nur die Begünstigten erfasst wären, sondern auch der Stifter sowie die Stiftungsräte – ein Auslandsbezug jeweils vorausgesetzt.

Dass gemeinnützige Stiftungen – anders als «herkömmliche» Finanzinstitute – nicht in der Lage sein werden, den mitunter komplexen AIA-Pflichten selber nachzukommen, liegt auf der Hand. Folglich müssen externe Fachleute beigezogen und natürlich auch entschädigt werden.

Das SIF rechnet für betroffene Stiftungen mit einmaligen Einführungskosten von 5000 bis 11 000 Fr. sowie jährlich wiederkehrenden Zusatzkosten für die Erfüllung der Meldepflichten. Da die Einstufung als Finanzinstitut nicht von der Höhe des Stiftungsvermögens abhängt, bleiben auch kleinere Stiftungen nicht verschont.

Fragwürdigkeit der geplanten Neuerungen

Die Befreiung von Meldepflichten wurde bis anhin damit begründet, dass gemeinnützigen Stiftungen kein Steuerhinterziehungsrisiko innewohnt. Diese Anschauung ist korrekt: Stiftungen sind verselbständigte Zweckvermögen – und dies grundsätzlich «auf ewig». Der Stifter kann weder die Stiftung widerrufen noch sonst einen Mittelrückfluss an sich selbst erwirken.

Weiter agieren die Stiftungsräte als «dienende» Organe, die den Stiftungszweck treuhänderisch umzusetzen haben – und dafür uneingeschränkt haftbar sind. Hinzu kommt, dass gemeinnützige Stiftungen in der Schweiz durch staatliche Aufsichts- und meist auch Steuerbehörden kontrolliert werden. Der Druck seitens der OECD dürfte sich folglich nur mit fehlendem Verständnis für das hiesige Konzept der gemeinnützigen Stiftung erklären lassen.

Weiter erscheinen die angedachten, äusserst weit gehenden Meldepflichten sachlich nicht gerechtfertigt. Weder der Stifter noch die Stiftungsräte lassen sich als am Stiftungsvermögen wirtschaftlich Berechtigte einstufen. Stiftungsräte erlangen kein Eigentum am Stiftungsvermögen (anders als Trustees) und sind überdies umfassend der Umsetzung des Stiftungszwecks verpflichtet. Auch dem Stifter ist – wie gesagt – der Zugriff auf das Stiftungsvermögen verwehrt.

Schliesslich dürfte die Einbindung gemeinnütziger Stiftungen in den AIA zu Ausweichmanövern führen. Nimmt etwa der Stiftungsrat die Vermögensbewirtschaftung selber an die Hand, wird die Stiftung nicht als «managed-by» qualifiziert und ist somit nicht meldepflichtig. Dies würde jedoch einen Rückschritt im Rahmen der Good-Foundation-Governance-Grundsätze bedeuten: Der renommierte Swiss Foundation Code empfiehlt eine Ausgliederung der Vermögensbewirtschaftung, um die nötige Sachkompetenz sicherzustellen und Interessenkonflikte zu vermeiden.

Exempel an der Schweiz?

Will die OECD an der Schweiz ein Exempel statuieren? Der Verdacht liegt nahe. Ein internationaler Vergleich zeigt, dass zahlreiche Staaten ihre gemeinnützigen Organisationen zurzeit nicht als meldepflichtig betrachten. Im Übrigen nimmt selbst das Fatca-Abkommen mit den USA, das dem CRS als Vorbild diente, gemeinnützige Stiftungen von den Reporting-Pflichten aus.

Alles in allem ist die auf Druck der OECD diskutierte Streichung der bisherigen Ausnahmeregelung nicht nur sachlich verfehlt, sondern schädigt langfristig auch das gemeinnützige Wirken von Schweizer Stiftungen.

Andrea Opel ist Professorin für Steuerrecht an der Universität Luzern und Konsulentin bei Bär & Karrer.